



Satzung des Musikvereins „Schwäbische Trachtenkapelle Hirblingen e. V.“

Neufassung für die Jahreshauptversammlung am 15. März 2024

Abschnitt I (Bürgerlich-rechtliche Stellung)

Hinweis: Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

§ 1 (Sitz und Zweck)

Der Musikverein „Schwäbische Trachtenkapelle Hirblingen e. V.“ mit Sitz in Gersthofen, Ortsteil Hirblingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben im Ort Hirblingen, in der Gemeinde Gersthofen und darüber hinaus zu fördern und zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Blasmusik und des Brauchtums sowie die Hinführung und die Ausbildung der Jugend zu den genannten Zielen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Jugendarbeit gilt eine eigene Jugendordnung.

§ 2 (Verwendung der Vereinsmittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 (Gesellschaftliche Bindung)

Der Verein ist politisch, konfessionell und gesellschaftlich frei und ungebunden. Jede diesbezügliche Tätigkeit im Verein oder in dessen Zusammenhang ist unerwünscht.

Abschnitt II (Gliederung des Vereins)

§ 4 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 5
(Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) den (vier) Beisitzern
 - g) dem Musikleiter (wenn er Mitglied des Vereins ist)
 - h) den (zwei) Revisoren (ohne Stimmrecht)
 - i) dem Jugendleiter
 - j) dem Notenwart

2. Gemäß § 26 BGB wird der Verein von dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsberechtigung. Hiervon soll der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 5 a
(Jugendleiter)

Der Jugendleiter wird nicht von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sondern gemäß der Jugendordnung gewählt. Er darf, außer dem Amt des Beisitzers, zugleich kein anderes Vorstandsamt ausüben. Ist der Jugendleiter zugleich Beisitzer, so hat er bei Abstimmungen im Vorstand nur eine Stimme.

§ 6
(Amtszeit und Wahl des Vorstandes)

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit anderweitig verhindert, werden dessen Aufgaben von einem Stellvertreter, den der Vorstand nominiert, übernommen, wenn der Rest der Amtszeit oder die Ausfallzeit nicht mehr als 6 Monate beträgt. Für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes oder verhandeltes Vorstandsmitglied wird für den Rest der Amtszeit, wenn diese mehr als 6 Monate beträgt, ein Ersatzmitglied bestellt. Dies ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser die Geschäfte kommissarisch fortzuführen, bis die Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Abschnitt III
(Geschäftsführung des Vorstandes)

§ 7
(Tätigkeit der Vorstandsmitglieder)

1. Der Vorsitzende leitet den Verein im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und koordiniert deren Tätigkeiten. Der Vorsitzende hat bei jeder

- Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über den seit der letzten Jahreshauptversammlung vergangenen Zeitraum abzugeben.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Ersuchen.
 3. Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus deren Positionen. Sie handeln ausschließlich im Benehmen mit dem Vorsitzenden und haben diesen von allen Maßnahmen, Verhandlungen und Besprechungen vor- und nachher zu unterrichten.
 4. Die Tätigkeit des Musikleiters wird in einem gesonderten Vertrag festgelegt.
 5. Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte vollständig zu prüfen. Ein entsprechender Revisionsbericht ist bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Eventuell festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
 6. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, ohne Wissen und Genehmigung des Vorstandes im Namen des Vereins zu handeln.

§ 8 (Vorstandssitzung)

1. Der Vorsitzende hat mindestens 4 (vier) mal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
Auf Antrag von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle dessen Verhinderung oder auf dessen Ersuchen wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich durch Brief oder durch eine digitale Einladung bekanntzugeben. Bei der digitalen Form durch Email oder sonstige digitale Medien sind die Zustellung bzw. der Empfang sicherzustellen.
4. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder und andere Personen können geladen werden und an der Sitzung teilnehmen, wenn die Tagesordnung deren Anwesenheit erforderlich macht.

§ 9 (Beschlussfassung und Abstimmung)

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung bzw. auf dessen Ersuchen, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt oder die anwesenden Vorstandsmitglieder nichts anderes beschließen, mit einfacher Stimmenmehrheit offen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine geheime Abstimmung ist nur zulässig, wenn keiner der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut und einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Sitzung enthält.

Abschnitt IV (Innere Vereinsführung)

§ 10 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr kann auf ein Rumpfgeschäftsjahr verkürzt werden, wenn eine vorzeitige Jahreshauptversammlung einberufen wird.

§ 11 (Satzungsänderung)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied in schriftlicher Form beim Vorstand, der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 12 (Stimmberechtigung – Wahlberechtigung – Wählbarkeit)

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 (Die Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
 - a) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, der auch den Ablauf der Versammlung vorbereitet.
 - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Bericht des Vorsitzenden
 2. Bericht des Kassierers
 3. Bericht des Schriftführers (Verlesen oder Auslegen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung)
 4. Bericht der Revisoren
 5. Verschiedenes
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch Brief oder durch eine digitale Einladung. Die digitale Form sind die Email oder sonstige digitale Sendungen, wenn dabei die Zustellung bzw. der Empfang sichergestellt sind. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe des Ortes und Beginns der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung ist bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit der Einbringung von Anträgen zur Jahreshauptversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut und einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Jahreshauptversammlung enthält.
5. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschriftlich zu bestätigen.

§ 14
(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann
 - a) vom Vorstand einberufen werden;
 - b) von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder verlangt werden.
2. Im Falle von Ziff. 1 b) ist die veranlassende Sache Bestandteil der Tagesordnung.
3. Bezüglich der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 13 Ziff. 2. Liegt besondere Eilbedürftigkeit vor, kann jedoch davon abgewichen werden.
4. § 13 Ziff. 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 15
(Beschlussfassung und Abstimmung zu §§ 13, 14)

1. Wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Erreicht ein Kandidat bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht, so muss ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden. Bei mehreren Kandidaten stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen.

§ 16
(Anträge und Willenserklärungen zu §§ 13, 14)

Anträge und Willenserklärungen sind schriftlich bis vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 17
(Wahl des Vorstandes)

1. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes ist ein aus 3 (drei) Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des bisherigen Vorstandes angehören.
2. Dem Wahlausschuss obliegt zunächst nach Genehmigung der Jahreshauptversammlung die Entlastung des bisherigen Vorstandes. Nach der Entlastung tritt der Wahlausschuss an Stelle des Vorstandes bis der neue Vorstand gewählt ist.
3. Der Wahlausschuss holt Vorschläge für den neuen Vorstand ein und führt das Wahlverfahren durch.
4. Der Wahlausschuss ist berechtigt, selbst Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar, dürfen jedoch im Falle ihrer Kandidatur an der Stimmenausszählung nicht teilnehmen. Kandidieren mehr als zwei Wahlausschussmitglieder, sind von der Versammlung die entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss zu wählen.
5. Vor der Wahl ist festzustellen, ob offen oder geheim gewählt werden soll. Gruppenwahlen sind unzulässig. Wird geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.
6. Nach der Wahl ist jedes neugewählte Vorstandsmitglied zu fragen, ob es die Wahl annimmt.
7. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist mit der Bekanntgabe des neugewählten Vorstandes beendet.

Abschnitt V (Mitgliedschaft und Beitrag)

§ 18 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 19 (Ernennung zum Ehrenmitglied)

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt der Vorstand.
3. Der Ernennungsbeschluss ist von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Entrichtung des Vereinsbeitrages. Ehrenmitglieder sind möglichst bei allen passenden Anlässen gebührend zu ehren.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Übergabe einer Ernennungsurkunde.

§ 20 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit des Protestes an die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Im Falle des Protestes wird der Vorstandsbeschluss bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ausgesetzt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Haftungsansprüche des Vereins bleiben bestehen. Überlassenes Vereinseigentum (Noten, Trachten, Musikinstrumente etc.) ist zurückzugeben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 21 (Beitrag)

1. Von den Mitgliedern werden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Beiträge in Form einer Geldzahlung erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

2. Von der Entrichtung des Beitrages kann vorübergehend befreit werden, wer glaubhaft nachweist, dass er aus wirtschaftlichen Gründen zur Zahlung nicht in der Lage ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Wer bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz Anmahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, handelt vereinsschädigend. Über die erforderlichen weiteren Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

Abschnitt VI

(Blaskapelle – Musiker – Musikleiter)

§ 22

(Blaskapelle)

1. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung eine Blaskapelle. Der Klangkörper ist stets auf einem einsatzbereiten Stand zu halten und durch Heranbildung geeigneten Nachwuchses zu ergänzen und wenn möglich zu erweitern. Das musikalische Niveau ist im Rahmen des Möglichen laufend zu verbessern.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Blaskapelle stehenden Maßnahmen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Musikleiter durchgeführt.

§ 23

(Musiker)

1. Die Musiker sind angehalten, an Proben, Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, die im Zusammenhang mit der Blaskapelle stehen, unentgeltlich teilzunehmen.
2. Die den Musikern entstehenden persönlichen Auslagen werden im Rahmen des Möglichen ersetzt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Von den Musikern wird erwartet, bei Proben und Veranstaltungen ihr Bestes zu geben, Kameradschaft und Disziplin zu wahren und Anordnungen des Vorstandes und des Musikleiters Folge zu leisten.
4. Die den Musikern zur Verfügung gestellten vereinseigenen Sachen sind pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Nutzung vereinseigener Sachen außerhalb des Vereins ist vom Musiker anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, die Nutzung von Vereinseigentum außerhalb des Vereins zu untersagen.
5. Die Musiker tragen für das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinseigentum die Haftung über die Mitgliedschaft hinaus.
6. Unpünktlichkeit, unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Veranstaltungen sowie undiszipliniertes Verhalten und Unkameradschaftlichkeit sind vereinsschädigend.

§ 24

(Musikleiter)

1. Der Musikleiter wird, wenn dessen Aufgaben vom Verein nicht selbst übernommen werden können, vertraglich verpflichtet (siehe § 7 Ziff. 4).
2. Honorar und/oder Aufwandsentschädigung sind Gegenstand dieses Vertrages.
3. Der Musikleiter ist dem Vorstand gegenüber für musikalische Entwicklung der Kapelle verantwortlich und hat diesem zu berichten.

Abschnitt VII
(Schlussbestimmungen)

§ 25
(Vereinsauflösung und Liquidität)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es einer $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei einer Vereinsauflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen abzüglich aller noch offenen Verbindlichkeiten an die Stadt Gersthofen mit der Auflage, es einem sozialen Zweck zuzuführen.
3. Die erforderliche Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Maßgebende Bestimmungen ergeben sich aus §§ 46-53 BGB.

§ 26
(Allgemeine Bestimmungen)

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Vereinsangelegenheiten gelten die §§ 21 ff. BGB.

§ 27
(Gerichtsstand)

Der Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 28
(Gültigkeit der Satzung)

Die Satzung gilt mit dem Tage, an dem sie von der Jahreshauptversammlung beschlossen bzw. geändert wurde, d. h. ab dem 15.03.2024.

Hirblingen, den 15. März 2024



Dr. Markus Brem, Vorsitzender